

06.03.2009

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3095 vom 28. Januar 2009  
der Abgeordneten Renate Hendricks und Ulla Meurer SPD  
Drucksache 14/8534

### **Erweist sich das Mitwirkungsrecht der Schulkonferenzen bei der Schulleiterwahl als Farce?**

**Die Ministerin für Schule und Weiterbildung** hat die Kleine Anfrage 2095 mit Schreiben vom 4. März 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Laut dem von der CDU/FDP-Koalition beschlossenen Schulgesetz (ab 01.08.2006) wählt in NRW die Schulkonferenz einer Schule den oder die neue Schulleiter/in.

Immer häufiger melden Schulen in NRW zurück, dass die Schulkonferenz den oder die von der Schulaufsichtsbehörde vorgeschlagene/n Kandidaten/in ablehnt. In einigen Schulen wurden die Vorgeschlagenen zweimal nicht von der Schulkonferenz gewählt. Setzt sich der Regierungspräsident in diesen Fällen per Rechtsposition durch, sind die Probleme an der Schule vorprogrammiert und einem funktionierenden Schulalltag ist damit in keiner Weise gedient. Denn es ist schwer vorstellbar, dass zwischen den Kandidaten/innen, die von der Schulkonferenz abgelehnt wurden, und dem Kollegium und der Schulgemeinde eine gedeihliche Zusammenarbeit entsteht.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsrecht der Schulkonferenzen bei der Besetzung von Schulleiter-Posten erweist sich damit in der Praxis wieder einmal als Farce. Dabei ist die Argumentation der Bezirksregierung Köln in einem aktuellen Fall keinesfalls überzeugend: Neben dem Beamtenrecht auch die unterschiedliche Gehaltsstufe der beiden Kandidaten als Kriterium für deren fachliche Eignung heranzuziehen, ist nicht mehr verständlich.

Datum des Originals: 04.03.2009/Ausgegeben: 10.03.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Es erscheint dringend notwendig, dass die Landesregierung nachsteuert und den Schulen nicht nur auf dem Papier mehr Demokratie verspricht, sondern das Schulgesetz so gestaltet und die Bezirksregierungen entsprechend instruiert, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten auch den Praxistest bestehen.

Von der Landesregierung sind zum Einstellungs- bzw. Wahlverfahren für Schulleiterinnen und Schulleiter nunmehr Lösungen zu finden, die unter Berücksichtigung des Beamtenrechts den Gestaltungswillen des Entscheidungsgremiums weitestgehend zur Geltung bringen.

1. ***An welchen Schulen in NRW hat es seit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes Probleme bei der Wahl von Schulleitern gegeben, weil die Schulkonferenz den oder die Kandidaten/in der Schulaufsicht abgelehnt hat?***
2. ***An welchen Schulen hat die Bezirksregierung gegen den Willen der Schulkonferenz den oder die Bewerber/in durchgesetzt bzw. ernannt?***
3. ***Haben Kommunen in den Fällen, wo die Bezirksregierung gegen den Willen der Schulkonferenz Bewerber ernennen wollten, ihre Möglichkeit des Widerspruchs genutzt? (Bitte aufschlüsseln)***

Die Landesregierung führt keine Statistik über die in den Fragen 1 bis 3 angesprochenen angeblichen „Probleme bei der Wahl von Schulleitern“. Die Antwort bezieht sich daher nur auf der Landesregierung bekannte gerichtliche Verfahren.

Die Besetzung von Schulleitungsstellen hat seit Inkrafttreten der Neuregelung des § 61 SchulG im Jahr 2006 zu mehreren gerichtlichen Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz geführt. Hauptsacheentscheidungen liegen nach Kenntnis der Landesregierung noch nicht vor.

In fast allen Fällen ging es um die Frage der Bestenauslese im Verhältnis zum Vorschlagsrecht der Schulkonferenz. Auch vor der Neuregelung des § 61 SchulG gab es vergleichbare gerichtliche Verfahren in Bezug auf den damaligen Schulträgervorschlag.

Mit dem Ausschluss eines Bewerbers aus dem Auswahlverfahren wegen der Verweigerung der Zustimmung durch den Schulträger hat sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in drei Beschlüssen vom 07.08.2008 befasst.

4. ***Welche Überlegungen bestehen, die Regelungen für die Wahl der Schulleiter/innen den praktischen Erfahrungen anzupassen?***
5. ***Wie bewertet die Landesregierung generell die Erfahrungen, die bislang mit der Wahl der Schulleiter/innen durch die Schulkonferenz gemacht wurden?***

In den bisher bekannten Gerichtsentscheidungen sind Grundsatzaussagen zur Bestenauslese getroffen worden, die bei der Anwendung des § 61 SchulG zu beachten sind. Es wird dementsprechend sichergestellt, dass die in § 61 SchulG normierte Wahl des Schulleiters gemäß dem Gesetzeswortlaut als Verfahren zur Erzielung eines Besetzungsvorschlags an die Schulaufsicht angesehen wird.

Für die künftige Besetzung von Schulleitungsstellen hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Hauptpersonalräten ein Vorab-

Qualifizierungsprogramm mit anschließendem Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für eine Bewerbung um eine Schulleitungsstelle abgestimmt. Hierdurch sollen künftig Lehrerinnen und Lehrer, die einen Einsatz in der Schulleitung anstreben, umfassend auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Durch das Verfahren soll eine objektive Eignungsprognose und damit auch eine höhere Akzeptanz bei den Schulkonferenzen sichergestellt werden.